



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0575 Status: öffentlich Datum: 25.10.2013
Termin	Beratungsfolge:	
07.11.2013	Schulausschuss	

Bezeichnung:

Schulentwicklung im Nordkreis

Sachverhalt:

Angeregt durch die Schulentwicklungsdiskussion im Südkreis wurde jetzt auch in mehreren Gemeinden des Nordkreises die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, die eigene örtliche Oberschule in eine Integrierte Gesamtschule (IGS) „umzuwandeln“. Daneben plant die Stadt Bremervörde, die dortige Haupt- und die Realschule zumindest räumlich zusammenzufassen und unter Umständen in eine neue Schulform (Oberschule oder IGS) zu führen. Unabgänglich davon hat die Samtgemeinde Sittensen als Schulträger der dortigen Kooperativen Gesamtschule (KGS) eine Elternbefragung unter der eigenen Elternschaft durchgeführt mit dem Ziel, die KGS um eine Oberstufe zu erweitern.

Obwohl sich alle genannten Schulen in Trägerschaft der Gemeinden befinden, kommt dem Landkreis als originärem gesetzlichen Schulträger aller weiterführenden Schulformen eine Koordinierungsfunktion zu. Die formelle „Schulentwicklungsplanung“ als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte wurde allerdings bereits im Jahre 2009 ersatzlos aus dem Niedersächsischem Schulgesetz gestrichen (der frühere § 26 NSchG ist als Anlage beigefügt). Mit Einführung der Schulorganisationsverordnung (SchOrgVO) im Jahre 2011 hat der Landkreis jedoch neue Einflussmöglichkeiten gewonnen, da die SchOrgVO (anders als die frühere VO-SEP) verbindlich die Festlegung von Einzugsbereichen für alle Schulen verlangt. Da die Errichtung größerer Schulen wie z.B. einer IGS regelmäßig einen Einzugsbereich über das eigene (Samt-) Gemeinde- bzw. Stadtgebiet hinaus verlangt, kann in diesen Fällen nur der Landkreis das Einzugsgebiet festlegen und über die Durchführung von grenzüberschreitenden Elternbefragungen befinden.

Die Prognose von Schülerzahlenentwicklungen, Konsultationen mit den örtlichen Schulträgern sowie mögliche anschließende Festlegungen von Schuleinzugsbereichen sind faktisch eine „Schulentwicklungsplanung“, wie der Vergleich mit dem aufgehobenen § 26 NSchG zeigt. Für den Südkreis wurde dies teilweise bereits durchgeführt. Bei der Betrachtung des Nordkreises könnte man sich jetzt noch stärker an den aufgehobenen Gesetzestext anlehnen. Am Ende sollte ein schlüssiges Gesamtkonzept „aus einem Guss“ stehen, das unter der Überschrift „Schulentwicklungsplanung“ für den gesamten Landkreis Folgendes zusammenfasst:

1. Darstellung der bestehenden Schulstandorte mit den dortigen Bildungsangeboten
2. Prognose der Schülerzahlenentwicklung für jede Schule entsprechen den Geburtenzahlen
3. Rechnerische Ermittlung des zukünftigen Schulbedarfs
4. Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Veränderungen in der Schullandschaft (einschl. Fragen der Schulträgerschaft und zu Außenstellen)
5. Überprüfung der bisherigen Beschlüsse zur Schulstruktur und Fortschreibung zu einem Leitbild für die Schulentwicklung (der weiterführenden und Förderschulen) im Landkreis
6. Bedarfsgerechte Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Die Punkte 1 bis 3 liegen teilweise bereits vor und könnten nach Vervollständigung im Laufe des kommenden Jahres im Schulausschuss vorgestellt werden.

Zu Punkt 4 stellt sich die Frage, ob und ggf. wann das Land eine weitere Schulgesetznovelle auf den Weg bringen wird. Sofern das Land bereit ist, auch kleine (integrierte) Schulen auf dem Land zuzulassen, käme dies dem Bemühen um Erhalt der Schulstandorte sehr entgegen. Falls nicht, käme der Festlegung grenzüberschreitender Einzugsbereiche eine noch größere Bedeutung zu, da sie faktisch eine Vorfestlegung auf zu erhaltende Standorte beinhaltet.

Von diesen landesgesetzlichen Vorgaben zur Schulstruktur (aber darüber hinaus auch zu einer angekündigten weiteren Stufe der Inklusion) hängen letztendlich die Punkte 5 und 6 ab. Zwar könnten einzelne schulstrukturelle Entscheidungen vorgezogen werden, wie zuletzt für eine IGS in Rotenburg, ein abschließendes Leitbild aus einem Guss als Grundlage für die Festlegung von Einzugsbereichen ist jedoch nur sinnvoll, wenn das rechtliche Fundament fest steht.

Zwischenzeitlich haben verschiedene bilaterale Informationsgespräche mit örtlichen Schulträgern aus dem Nordkreis stattgefunden. Anders als im Südkreis besteht im Nordkreis die Besonderheit, dass hier zwei Mittelzentren vorhanden sind. Eine Aufteilung in ein nördliches und ein mittleres „Kreisdrittel“ würde zwar den Einzugsbereichen der Kreisschulen in Bremervörde und Zeven entsprechen; die Samtgemeinde Selsingen gehört jedoch zu beiden Einzugsbereichen, so dass ich als nächsten Schritt beabsichtige, alle sieben (Samtgemeinde-) Bürgermeister aus dem Nordkreises zu einem Gespräch einzuladen, um nochmals gemeinsam die Vorstellungen der Kommunen, die Schülerzahlenentwicklung sowie rechtliche Rahmenbedingungen zu besprechen. Analog zu dem im Südkreis praktizierten Verfahren biete ich an, dass Vertreter des Kreistags daran teilnehmen.

Luttmann